

VII. (Kriegstrauung in Österreich ohne Aufgebot und ohne Aufgebotsdispens.) Der Bräutigam Leopold K. mußte bei der allgemeinen Mobilisierung im August 1914 einrücken. Der Pfarrer war der irrigen Meinung, es genüge in diesem besonderen Falle, daß die Brautleute den Manifestationseid ablegen und es dürfe auf Grund desselben die Trauung auch ohne vorherige Erwirkung der Aufgebotsdispens vorgenommen werden. Leopold wurde tatsächlich getraut, ist eingezückt und bereits in den ersten Augustkämpfen 1914 gefallen.

Der Pfarrer begann in Kenntnis der §§ 69 und 74 a. b. G. B. an der staatlichen Gültigkeit dieser Ehe alsbald zu zweifeln. Er richtete daher an die k. k. n.-ö. Statthalterei das schriftliche Eruchen, es wolle der Witwe Aloisia P. die Dispens vom Aufgebot mit rückwirkender Kraft nachträglich erteilt werden, damit ihr die staatliche Gültigkeit der Ehe zuerkannt werden kann.

Darauf erhielt er folgenden Bescheid: „Die Erteilung der gänzlichen Aufgebotsnachsicht nach § 86 a. b. G. B. unter dringenden Umständen steht im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, § 1, der politischen Bezirksbehörde zu und wäre von dort zu erwirken gewesen. Eine nachträgliche Nachsichtserteilung in diesem Falle wäre zwecklos, weil zur Konvalidierung der Ehe gemäß § 88 a. b. G. B. die neuerliche Erklärung der Eheeinwilligung unerlässlich, diese aber beim Ableben des Gatten nicht mehr möglich ist. Uebrigens ist auch die Ungültigkeit der Ehe aus diesem Grunde nach § 94 a. b. G. B. nicht von Amts wegen zu untersuchen.“

Solche und ähnliche Fälle von Trauungen mögen sich zu Kriegsbeginn nicht selten ereignet haben, da einerseits manche Pfarrer das Wort Kriegstrauung selbst irrig auffaßten, anderseits oft von den Brautleuten mit Ungezüm eine sofortige Trauung verlangt wurde.

Seither sind wohl schon in den meisten Diözesen den Seelsorgern die weitgehendsten Vollmachten hinsichtlich der Kriegstrauungen erteilt worden.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1917, Z. 30.984/1916, wurde für Eheschließungen von Militär- (Landwehr-, Landsturm-) Personen oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze herangezogenen Personen, wenn sie in das Feld abzugehen haben, beiden Brautleuten die Nachsicht des zweiten und dritten Aufgebotes und eventuell gegen Ablegung des Manifestationseides auch die Nachsicht von allen drei Aufgeboten erteilt.

Der Ausdruck des Ministerialerlasses „für Eheschließungen von Militär- (Landwehr-, Landsturm-) Personen oder zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen“ hat sowohl bei kirchlichen Stellen als auch bei politischen Bezirksamtern zu der irrigen Auffassung Anlaß gegeben, als ob die in Klammer gesetzten Worte „Landwehr-, Landsturm-“ Personen eine Einschränkung bedeuten würden, so daß die erwähnte Aufgebotsdispens nur den Landwehr- und Landsturm-Personen und zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze herangezogenen Personen im Falle des Abganges ins Feld erteilt würde.

Tatsächlich muß nun aber der oben genannte Ministerialerlaß im weiteren Sinne aufgefaßt werden, so daß die Aufgebotsdispens für die Eheschließungen aller Militärpersonen, auch der Landwehr- und Landsturm-Personen oder zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen, erteilt wird, wenn dieselben ins Feld abzugehen haben.

St. Pölten.

Dr Litschauer.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die antiochenische Kollekte**, die überschene Hauptorientierung für die Paulusforschung. Grundlegende Radikalkritur zur Geschichte des Urchristentums. Von Dr Valentin Weber, Professor. 8° (XVI u. 96). Würzburg 1917. M. 2.—.

Der Galaterbrief des heiligen Paulus bietet zumal im Zusammenhang mit der Apostelgeschichte eine Reihe von vielumstrittenen, belangreichen Problemen zum Lebensgang des Apostels und zur Geschichte des Urchristentums, um deren Lösung insbesondere Professor Weber seit zwei Jahrzehnten unermüdet und erfolgreich, wenn auch nicht unter allseitiger Zustimmung, sich bemüht. In der hier angezeigten neuesten Schrift nun glaubt Weber durch Lösung des Problems der antiochenischen Kollekte den Hauptstein, der das lukanische und paulinische Bauwerk harmonisch verbindet, gefunden und damit seinen bisherigen Forschungen endgültig die Krone aufgesetzt zu haben. Durch eine vorurteilsfreie, streng wissenschaftliche Untersuchung der Geschichte der Kollekte nach dem Berichte der Apostelgeschichte einerseits (I) und anderseits nach dem Zeugniß des Galaterbriefes (II), die an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt und weitausegreifend unter kritischer Berücksichtigung sozusagen der gesamten einschlägigen Literatur und unter teilweiser Modifizierung bisheriger eigener Ansichten alle irgend zusammenhängenden Fragen erörtert, und endlich durch Kombinierung beider Zeugnisse in einem Gesamtbilde (III), kommt er zur Gleichung Gal. 2, 10b = Apg. 11, 29 f. (12, 25). Diese Gleichung bezeichnet et als völlig gesichert. Sie bedeutet aber das Hauptresultat, so daß „fortan ein besonnener Ereget daran nicht mehr zweifeln kann“. Sie bedeutet aber die volle Harmonie beider Berichte, so daß das lukanische Zeugniß durch das paulinische seine Bestätigung und zugleich die wertvollste Beleuchtung erhält. Darnach war die Geschichte der antiochenischen Kollekte im einzelnen diese. Sie wurde auf dem Apostelkonzil (Gal. 2, 1—10, 2. Jerusalemreise Pauli) im Herbst 46 (3+14 Jahre nach der Bekämpfung des Apostels), nachdem die von Agabus geweißlagte allgemeine Hungersnot in Judäa bereits eingetreten war (Apg. 11, 27 f.), zwischen Paulus und Barnabas einerseits und den Säulenaposteln anderseits (höchst wahrscheinlich über Vorschlag Pauli) im Interesse wie der Heidenmission so der Gesamtkirche vereinbart (Gal. 2, 10a), sodann in Antiochia auf angelegentliches Betreiben Pauli alsbald mit Erfolg durchgeführt (Apg. 11, 29 u. 30, Gal. 2, 10b) und noch im Winter 46/47 durch die beiden Missionäre überbracht (Apg. 11, 30b = Gal. 2, 10b, 3. Jerusalemreise des Paulus), woran sich unmittelbar Pauli 1. Missionsreise nach dem Süden der römischen Provinz Galatien (Apg. 13) anschloß. — Auf Grund der genannten Gleichung hält der Verfasser weitere bisher kontroverse Daten für endgültig erwiesen und entschieden, z. B. die Nichtidentität von Gal. 2, 1—10 (47/48) und Apostelgeschichte 15 (Apostelkonzil 50), die Auffassung des Galaterbriefes vor dem Apostelkonzil, da der Galaterbrief auf dieses in gar keiner Weise Bezug nimmt (der Brief gehört